Kiezfonds
Geschäftsstelle

im Auftrag des
Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg
Abt. Stadtentwicklung und Bauen
Stadtentwicklungsamt

Stand: Januar 2020

Geschäftsordnung

für die Vergabejury des Kiezfonds Schöneberg

1. Aufgaben der Vergabejury

Die Vergabejury für den Kiezfonds Schöneberg entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Kiezfonds auf Grundlage des „Merkblattes zur Vergabe von Mitteln aus dem Kiezfonds Schöneberg“ vom Januar 2020.

2. Zusammensetzung der Vergabejury

(1) Die Vergabejury setzt sich aus aktiven Bewohner/innen sowie aus Vertreter/innen der Gewerbetreibenden und anderer lokaler Akteure zusammen.

(2) Die Vergabejury setzt sich aus bis zu 13 Jurymitgliedern zusammen. Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/-in.

3. Sitzungen der Vergabejury

(1) Es sind 8 Vergabe-Sitzungen pro Kalenderjahr geplant.

(2) Die Sitzungen werden von der Vertreterin der Geschäftsstelle geleitet.

(3) Die Ergebnisse werden von einer/m zu Beginn einer jeden Jurysitzung zu wählenden Schriftführer/in in einem Kurzprotokoll festgehalten.

(4) Die Bescheide für die Antragsteller werden von einer/m zu Beginn einer jeden Jurysitzung zu wählenden Schriftführer/in ausgestellt und unterschrieben.

(5) Vertreter/ Vertreterinnen der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen teil.

(6) Die Geschäftsstelle bereitet unter Beteiligung der Vergabejury entsprechend der Antragslage die Sitzungen vor. Die Geschäftsstelle legt die Tagungstermine fest. Vor jeder Sitzung wird die Tagesordnung gemeinsam mit der Vergabejury festgelegt. Die Geschäftsstelle stellt die rechtzeitige Versendung der Einladungen sicher.

(7) In jeder Sitzung erfolgt ein mündlicher Zwischenbericht über laufende und abgeschlossene Projekte durch die Geschäftsstelle und/oder die Vergabejury.

4. Beschlussfähigkeit der Vergabejury

(1) Die Vergabejury ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Jurymitglieder anwesend sind.

5. Ausscheiden aus der Vergabejury

(1) Falls ein Mitglied aus der Vergabejury ausscheiden will, muss es dies dem Sprecher /der Sprecherin telefonisch oder schriftlich mitteilen. Die Vergabejury wird auf ihrer nächsten Sitzung von dem Austritt unterrichtet.

(2) Soll ein Jurymitglied aus der Vergabejury ausgeschlossen werden, so kann die Jury dies mit einer Zweidrittelmehrheit aller amtierenden Jurymitglieder beschließen.

(3) Bleibt ein Jurymitglied dreimal unentschuldigt den Sitzungen der Vergabejury fern, so kann die Vergabejury dessen Ausschluss ausnahmsweise mit einfacher Mehrheit beschließen.

6. Ziel des Kiezfonds, Antragstellung und Vergabekriterien

(1) Ziel des Kiezfonds ist die unbürokratische Unterstützung von Aktionen, Aktivitäten und Maßnahmen, die durch Aktive aus dem Zielgebiet (Bewohner/innen, Initiativen, etc.) getragen werden. Diese Aktionen, Aktivitäten und Maßnahmen müssen den im „Merkblatt zur Vergabe von Mitteln aus dem Kiezfonds Schöneberg“ vom Januar 2018 festgeschriebenen Zielen für den Kiezfonds entsprechen.

(2) Die Anträge auf Mittel des Kiezfonds sind in Schriftform an die Geschäftsstelle zu richten und müssen den Kriterien des „Merkblattes zur Vergabe von Mitteln aus dem Kiezfonds“ vom Januar 2018 Rechnung tragen.

(3) Mitglieder der Vergabejury sind berechtigt, selbst Anträge auf Mittel aus dem Kiezfonds zu stellen.

(4) Geschäftsstelle und Vergabejury prüfen die Anträge auf ihre Förderfähigkeit.

(5) Bei der Prüfung der Anträge und der Verwendung der bewilligten Mittel ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit strikt zu wahren. Außerdem sollen vorrangig lokale Anbieter – soweit sinnvoll – Berücksichtigung finden.

7. Abstimmungsverfahren

(1) Die Entscheidung über Bewilligung oder Nichtbewilligung beantragter Mittel erfolgt auf den Sitzungen der Vergabejury.

(2) Anträge auf Mittel aus dem Kiezfonds können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Jurymitglieder befürwortet werden.

(3) Mitglieder der Vergabejury müssen bei der Vorstellung und Diskussion eigener Anträge den Raum verlassen und sind bei der Beschlussfassung eigener Anträge nicht stimmberechtigt.

8. Erteilung der Bescheide

(1) Die Geschäftsstelle benachrichtigt gemeinsam mit der Vergabejury die Antragsteller über die Entscheidungen der Vergabejury.

(2) Die Entscheidungen sind den Antragstellern binnen einer Woche nach Entscheidungsfindung zuzustellen.

9. Rechenschaftspflicht der Vergabejury

(1) Die Vergabejury ist am Ende eines Jahres dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie stellt die Ergebnisse ihrer Arbeit öffentlich vor.

10. Geltungsdauer der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung muss von der Vergabejury mit einer Zweidrittelmehrheit aller amtierenden Jurymitglieder beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsordnung gilt, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

11. Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung der Vergabejury sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller amtierenden Jurymitglieder möglich und dürfen nicht die Grundlage des „Merkblattes zur Vergabe von Mitteln aus dem Kiezfonds“ verlassen.

(2) Veränderungen und Anpassungen werden in der Geschäftsordnung aufgenommen, wenn sich die bisherigen Voraussetzungen ändern und/oder die Vergabepraxis Änderungen notwendig macht.

(3) Die Geschäftsordnung ist vor der Beschlussfassung der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsstelle erteilt ihr Einverständnis zur Geschäftsordnung und etwaigen Veränderungen/ Anpassungen.

Die Geschäftsordnung wurde in dieser Fassung am 11.12.2012 von der Vergabejury beschlossen.